jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/1/29 8Ob548/80, 3Ob524/89, 8Ob111/18h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1981

Norm

ABGB §90
EheG §49 A1a

Rechtssatz

Die im § 90 ABGB normierte Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebengemeinschaft, zur anständigen Begegnung und zum Beistand ist eine gegenseitige; ihre Erfüllung setzt voraus, daß beide Ehegatten im Rahmen des Zumutbaren auf die Eigenheiten ihres Partners eingehen und son nach Kräften zur Verwirklichung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft beitragen (hier: Abweisung von wiederholten Versöhnungsversuchen).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 548/80
  Entscheidungstext OGH 29.01.1981 8 Ob 548/80
- 3 Ob 524/89
  Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 524/89
  nur: Die im § 90 ABGB normierte Pflicht zur umfassenden ehelichen Lebengemeinschaft, zur anständigen Begegnung und zum Beistand ist eine gegenseitige; ihre Erfüllung setzt voraus, daß beide Ehegatten im Rahmen des Zumutbaren auf die Eigenheiten ihres Partners eingehen und son nach Kräften zur Verwirklichung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft beitragen. (T1)
- 8 Ob 111/18h
  Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 111/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009466

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at